

**S A T Z U N G**  
**der Ortsgemeinde Nusbaum**  
**vom 04.05.1995**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmeG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, erläßt die Ortsgemeinde Nusbaum nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Trier, 54290 Trier, folgende Satzung:

**§ 1**

Der bebaute Bereich im Außenbereich i. S. d. § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmeG wird für die Gemarkung Nusbaum, Fluren 12 und 13, Teilbereich "Rohrbacher- und Kosterbergstraße (teilweise)" wie in dem Lageplan dargestellt festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb des gemäß § 1 festgelegten bebauten Bereichs sind Wohnzwecken dienende Vorhaben i. S. d. § 35 II BauGB bzw. Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht deswegen unzulässig, weil sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3**

- Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern bzw. breitflächig abzuleiten.
- Befestigungen von Hofflächen und Einfahrten sind nach Möglichkeit mit einem wasserdurchlässigen Material auszuführen.

**§ 4**

Entlang der Kreisstraße Nr. 7 ist grundsätzlich eine anbaufreie Zone von 15 m einzuhalten. Ausnahmsweise sind auch geringere Abstände zur Kreisstraße möglich.

Für zwei nebeneinanderliegende Bauvorhaben ist grundsätzlich eine gemeinsame Zufahrt an den Flurstücksgrenzen (je zur Hälfte) anzulegen. Ausnahmsweise sind auch Einzelzufahrten je Bauvorhaben möglich.



§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nusbaum, den 04.08.1995

Der Ortsbürgermeister:

